



**GEMEINDE KAMMELTAL**

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 23.06.2020
Beginn:	20:05 Uhr
Ende	21:40 Uhr
Ort:	in der Mehrzweckhalle der Schule Wettenhausen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

#### Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut  
Anwander, Johann  
Brosch, Fabian  
Eberle, Andreas  
Englet, Mathias  
Finkel, Thomas  
Grüner, Bernhard  
Kempfer, Gertrud  
Kornelli, Jürgen  
Miehle, Lisa  
Paulheim, Robert  
Saur, Achim  
Spengler, Maria, Dr.  
Thanner, Daniel  
Welsch, Andreas

#### Schriftführer/in

Seitz, Nora

#### Verwaltung

Schneider, Monika

-

Essenwanger, Katja

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Göggelmann, Julia

# TAGESORDNUNG

## A. Öffentliche Sitzung

- |             |   |                  |
|-------------|---|------------------|
| <b>1</b>    | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse  | <b>2020/1059</b> |
| <b>2</b>    | Bauangelegenheiten  | <b>2020/1049</b> |
| <b>2.1</b>  | Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Ettenbeuren - Entscheidung Dachbegrünung/Photovoltaik; Entscheidung Deckenausführung   | <b>2020/1053</b> |
| <b>2.2</b>  | Bauvoranfrage Nr. 20/2020 zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 410 Gemarkung Goldbach, Hartberger Straße 23  | <b>2020/1054</b> |
| <b>2.3</b>  | Bauantrag Nr. 21/2020 zur Erweiterung der Wohnfläche im Dachgeschoss und Einbau einer Dachgaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 20 Gemarkung Goldbach, Jettinger Str. 8   | <b>2020/1062</b> |
| <b>2.4</b>  | Bauvoranfrage Nr. 22/2020 zum Neubau eines Friseur-Salon auf dem Grundstück Fl.Nr. 13/2 Gemarkung Ettenbeuren, Riedweg 16   | <b>2020/1063</b> |
| <b>2.5</b>  | Bauantrag Nr. 23/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/2 Gemarkung Ettenbeuren, Ottilie-Dirr-Straße 1  | <b>2020/1064</b> |
| <b>2.6</b>  | Bauantrag Nr. 24/2020 zum Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 26 Gemarkung Egenhofen, Zum Oberdorf 6   | <b>2020/1069</b> |
| <b>2.7</b>  | Bauantrag Nr. 25/2020 zur Überdachung eines bestehenden Fahrsilos auf dem Grundstück Fl.Nr. 742 Gemarkung Behlingen   | <b>2020/1070</b> |
| <b>2.8</b>  | Bauantrag Nr. 26/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 777/9 Gemarkung Ettenbeuren, nahe Burgauer Straße   | <b>2020/1072</b> |
| <b>2.9</b>  | Bauvoranfrage Nr. 27/2020 zum Neubau einer Lagerhalle mit Pultdach nach Süden mit Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 503 Gemarkung Wettenhausen, Ziegeleiweg 12   | <b>2020/1073</b> |
| <b>2.10</b> | Bauantrag Nr. 28/2020 Sanierung eines best. Wohnhauses, Ausbau und Umnutzung des Bestandstadels zur Wohnraumerweiterung und Abriss eines best. Lagerschuppens und der best. abflusslosen Grube auf dem Grdstk. von-Rehlingen-Str. 2, Fl.Nr. 35 Wettenhausen | <b>2020/1074</b> |
| <b>3</b>    | Vorstellung Entwurfsplanung Baumaßnahme Hartberger Straße - Einführung eines Trennsystems und Erneuerung der Wasserleitung  | <b>2020/0989</b> |
| <b>4</b>    | Nachtragshaushalt 2020  | <b>2020/1051</b> |
| <b>5</b>    | Bestellung eines Jugendbeauftragten   | <b>2020/1052</b> |

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 20:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

Der Sitzung ging um 19.00 Uhr eine Ortseinsicht, für alle Interessierten in Ettenbeuren voraus. Es erfolgte eine Besichtigung des Brunnens und der Aufbereitungsanlage Ettenbeuren durch den Gemeinderat. Der Wasserwart Merz und Herr Spengler (Spengler Elektro) führten durch die Anlage. Auch Herr Dr. Burger war vor Ort, um bezüglich der vertagten Entscheidung zur Suche eines Brunnenstandorts für Fragen zur Verfügung zu stehen.

## A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

#### **Vorberatungen zum Erlass einer Einziehungssatzung für den Bereich „An der Richtstatt“, Wettenhausen**

Der Gemeindeverwaltung liegt ein Antrag zum Erlass einer Innenbereichssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 677/1 Gemarkung Wettenhausen, An der Richtstatt, vor. Wunsch der Familie ist es, Baurecht für dieses Grundstück zu schaffen und dort den Plan des Baus eines Einfamilienhauses entsprechend der vom Gemeinderat bereits akzeptierten Bauvoranfrage vom Dezember 2019 zu verwirklichen.

Der Gemeinderat fasste hierzu folgenden Beschluss:

1. Dem Antrag zum Erlass einer Einziehungssatzung für den Bereich „An der Richtstatt“ Wettenhausen wird zugestimmt.
2. Der Auftrag wird an die das Büro Kling Consult, Krumbach zum Angebotspreis von brutto 8.808,98 EUR vergeben.
3. Mit den Antragsstellern wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

#### **Beschaffung eines LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Behlingen – Ried – Vergabe der Beratungsleistungen**

Die Leistungen für die rechtliche sowie fahrzeug- und feuerwehrtechnische Begleitung bei der Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF10) für die Freiwillige Feuerwehr Behlingen-Ried wird auf der Grundlage des Angebotes vom 06.02.2020 an die MAYBURG Rechtsgesellschaft mbH, München in Zusammenarbeit mit der AFTAF UG, Erding sowie der FeuerwehrFahrzeugTechnikZawadke, Neu-Ulm vergeben.

#### **Straßenbau Egenhofen – nachträgliche Genehmigung 1. Nachtragsangebot Firma Kranzfelder**

Der Gemeinderat genehmigt den 1. Nachtrag der Fa. Kranzfelder vom 03.04.2020 für die Straßenbaumaßnahme Egenhofen zum Angebotspreis in Höhe von 28.511,15 EUR brutto nachträglich.

## **Brunnen Ettenbeuren – Antrag wasserrechtliche Erlaubnis – Vergabe von Ingenieurleistungen**

Der Auftrag für die Erstellung des Wasserrechtsantrages für den Brunnen Ettenbeuren wird an das Ingenieurbüro Dr. Burger, Feldkirchen zum Angebotspreis in Höhe von 4.431,56 EUR brutto vergeben.

## **Abwasserentsorgung – Vergabe von Leistungen für die Beitrags- und Gebührenkalkulation**

Die Fa. KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Büro München wird auf der Grundlage des Angebotes vom 22.05.2020 mit der Durchführung der Gebührenkalkulation der Abwasserentsorgung für die Jahre 2021-2024 sowie der Kalkulation des Herstellungsbeitrags und des endgültigen Verbesserungsbeitrags für die Abwasserentsorgung im Jahr 2021 zu einem Bruttogesamtpreis in Höhe von maximal 12.906,74 Euro beauftragt.

**zur Kenntnis genommen**

## **2 Bauangelegenheiten**

### **2.1 Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Ettenbeuren - Entscheidung Dachbegrünung/Photovoltaik; Entscheidung Deckenausführung**

Der ehemalige Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.02.2020 dem Bauantrag zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Ettenbeuren zugestimmt. Der Zuwendungsbescheid der Regierung von Schwaben liegt mittlerweile vor. Es werden vier notwendige Stellplätze gefördert (258.300 EUR).

Die Ausführung des geplanten Aufzugs wurde zurückgestellt. Dieser wird erst später gebaut. Das Planungsbüro wurde beauftragt, den Kostenunterschied zwischen einer extensiven Dachbegrünung und einer PV-Anlage zusammenstellen, sowie den Kostenunterschied einer (wie bisher geplanten) Stahlbetondecke und einer Holdeckenkonstruktion darzulegen.

Frau Schuster vom Büro schuster engineering stellte in der Sitzung das Projekt dar und legte eine Vergleichsberechnung vor. Der Anlage kann eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für eine Photovoltaikanlage auf dem Feuerwehrneubau entnommen werden. Ebenso ist ein Vergleich Stahlbetondecke und Holzdeckenkonstruktion beigefügt.

GR Brosch erkundigt sich, ob die verschiedenen Varianten kombiniert werden können. Laut Frau Schuster ist das grundsätzlich möglich, jedoch liegen dann unterschiedliche statische Voraussetzungen vor. GR Brosch möchte ebenfalls wissen, ob immer ein Foliendach gebraucht wird. Frau Schuster führt hierzu aus, dass auch bei einem Blechdach eine Folie notwendig ist um die nötige Abdichtung zu erreichen. Nur bei einem Sandwichdach wird keine Folie benötigt. Sie gibt auch zu Bedenken, dass ein Trapezblech optisch viel unruhiger wirkt.

GR Kornelli fragt nach, ob sich der unterschiedliche Dachaufbau auf die Hallenhöhe auswirkt. Frau Schuster verneint dies.

GR'in Spengler weist darauf hin, dass die Gewährleistung verloren geht, wenn das Dach wegen einer PV-Anlage angebohrt wird. Auch Frau Schuster würde keine Befestigung einer PV-Anlage auf einem unbegrüntem Foliendach empfehlen, hierbei haben sie bisher nur schlechte Erfahrungen gemacht.

GR Finkel spricht sich gegen ein Gründach aus, da bei einer Undichtigkeit nach dem Loch gesucht werden muss. Ohne Begrünung ist ein Loch schneller auffindbar. Seiner Meinung nach ist ein Sandwichdach die sinnvollste Alternative. Bereits beim Rathaus musste das Flachdach ständig nachgebessert werden, bis man schließlich ein richtiges Dach gebaut hat.

GR Anwander interessiert sich für die Haltbarkeit eines Foliendachs. Die Haltbarkeit liegt ca. bei 25 Jahren. Dies erscheint GR Anwander zu kurz, deshalb spricht er sich auch für ein Sandwichdach aus.

Die Entscheidung über die Realisierung einer PV-Anlage auf dem Dach kann später getroffen werden und wird deshalb zurückgestellt.

### **Beschluss:**

Die Ausführung der Dachkonstruktion wird als Sandwichdach erfolgen.

### **einstimmig beschlossen**

#### **2.2 Bauvoranfrage Nr. 20/2020 zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 410 Gemarkung Goldbach, Hartberger Straße 23**

Der Verwaltung liegt eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen für das Grundstück Fl.Nr. 410 Gemarkung Goldbach, Hartberger Straße 23, vor. Hintergrund ist die Sanierung der Hartberger Straße. In diesem Zuge müssten auch Grundstücksanschlüsse (Wasser/Abwasser) errichtet werden, welche auf privatem Teil von den Eigentümern selbst bezahlt werden müssen. Die Antragsteller möchten sicherstellen, dass dann auch Baurecht für dieses Grundstück (Größe 844 m<sup>2</sup>) besteht.

Im Grundstücksakt liegt ein Beschluss des Gemeinderates aus dem Jahr 1986 bei, in welchem beschlossen wurde, *„dass die östliche Teilfläche des bisher landwirtschaftlichen Grundstücks Fl.Nr. 410 Gemarkung Goldbach an der Hartberger Straße noch einer Wohnbebauung zugeführt wird. Diese Grundstücksteilfläche soll jedoch in diesem Bereich den Abschluss der Bebauung nach Norden bilden und es ist darüber hinaus keine weitere Bebauung mehr zulässig. Deshalb ist die zur Wohnbebauung vorgesehene Teilfläche bei einer künftigen Bebauung entsprechend nach Norden und Westen als Ortsrandabschluss durch den Grundstückseigentümer einzugrünen. Diese Grundstücksteilfläche ist in die künftige Bauleitplanung als Wohnbaufläche mit aufzunehmen. Nach Bewertung dieser Teilfläche durch die Flurbereinigung werden die Herstellungsbeiträge für Wasser und Kanal erhoben.“*

Die Herstellungsbeiträge für Wasser und Kanal wurden im Jahr 1989 erhoben (844 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und 300 m<sup>2</sup> Geschossfläche).

Wie dem Gemeinderat bereits erläutert, behandelt das Landratsamt die Unterscheidung von Innenbereich und Außenbereich sehr restriktiv. Der Innenbereich liegt nur vor, wenn eine Bebauung von drei Seiten vorhanden ist. Dies ist hier nicht der Fall. Der Flächennutzungsplan setzt für eine Teilfläche des Grundstücks ein Dorfgebiet fest. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht muss das Grundstück dem Außenbereich zugeordnet werden. Eine Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 1 BauGB (privilegierte Vorhaben) kommt hier nicht in Betracht. Evtl. wäre eine Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 2 BauGB gegeben (sonstige Vorhaben). Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Öffentliche Belange werden damit nicht beeinträchtigt. Die Erschließung wäre gesichert (Wasser- und Kanalanschluss können im Zuge der Baumaßnahme errichtet werden, straßenseitige Erschließung ist vorhanden).

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorbescheid gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugestimmt werden. Sollte das Landratsamt eine andere Rechtsauffassung haben, kann ein Baurecht für dieses Grundstück nur über eine Bauleitplanung durch die Gemeinde geschaffen werden.

GR Anwander erkundigt sich, ob bei einer Ablehnung durch das Landratsamt eine Bauleitplanung gemacht werden muss. Der Vorsitzende bejaht dies, in diesem Fall würde wieder ein städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme durch die Bauherren abgeschlossen werden.

GR Englet weist darauf hin, dass ein Beschluss besteht nach dem nur für Einheimische Baurecht über einen städtebaulichen Vertrag geschaffen wird. Dieser müsste dann geändert werden.

### **Beschluss:**

Der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 410 Gemarkung Goldbach, Hartberger Straße 23, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird im Rahmen einer Beurteilung gemäß § 35 Abs. 2 BauGB in Aussicht gestellt, sofern sich die Bebauung innerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Bereichs (Grundstückstiefe bis maximal 20 m, gemessen von der straßenseitigen Grenze) befindet.

**einstimmig beschlossen**

**2.3 Bauantrag Nr. 21/2020 zur Erweiterung der Wohnfläche im Dachgeschoss und Einbau einer Dachgaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 20 Gemarkung Goldbach, Jettinger Str. 8**

Der Verwaltung liegt ein Bauantrag zur Erweiterung der Wohnfläche im Dachgeschoss und Einbau einer Dachgaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 20 Gemarkung Goldbach, Jettinger Straße 8, vor. Das Vorhaben liegt aus Sicht der Verwaltung noch im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Planungsrechtlich bestehen keine Einwendungen. Die Erschließung ist gesichert.

**Beschluss:**

Dem Bauantrag Nr. 21/2020 zur Erweiterung der Wohnfläche im Dachgeschoss und Einbau einer Dachgaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 20 Gemarkung Goldbach, Jettinger Straße 8, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

**einstimmig beschlossen**

**2.4 Bauvoranfrage Nr. 22/2020 zum Neubau eines Friseur-Salon auf dem Grundstück Fl.Nr. 13/2 Gemarkung Ettenbeuren, Riedweg 16**

Bei der Gemeindeverwaltung wurde ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Friseur-Salon (7,0 m x 5,0 m) auf dem Grundstück Fl.Nr. 13/2 Gemarkung Ettenbeuren, Riedweg 16, eingereicht. Der bereits genehmigte Salon im Keller des bestehenden Wohnhauses soll in den geplanten Neubau verlegt werden. Eine Betriebsbeschreibung mit Stellplatzberechnung liegt dem Antrag bei. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Hinter den Gärten, Ettenbeuren“. Es entspricht nicht dessen Festsetzungen. Die Baugrenze soll um eine Tiefe von 2,4 m auf eine Länge von 7,0 m überbaut werden. Durch die Überbauung der Baugrenze können die Abstandsflächen zum vorhanden Wohnhaus eingehalten werden.

Im Bebauungsplan ist unter Nr. 6.1 Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 36 und 48 ° festgesetzt. Geplant ist ein Pultdach mit 5 ° Dachneigung. Auf dem Pultdach soll eine PV-Anlage installiert werden. Für diese Maßnahmen ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig. Die Antragstellerin möchte im Rahmen einer Bauvoranfrage die Zulässigkeit klären lassen.

Aus Sicht der Verwaltung kann den Befreiungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten, Ettenbeuren“ zugestimmt werden, da sie städtebaulich vertretbar sind. Befreiungen von der Überschreitung der Baugrenze wurden in diesem Gebiet bereits zugestimmt. Da sich der Friseursalon aufgrund der Kubatur gegenüber dem Wohnhaus unterordnet, kann auch einer Ausführung mit Pultdach zugestimmt werden. Beim Friseursalon handelt es sich um einen nicht störenden Gewerbebetrieb, welcher gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zulässig ist. GR Anwander ist der Auffassung, dass kein Pultdach zugelassen werden sollte, die Bauherren sollten sich hier an den Bebauungsplan halten.

GR Paulheim möchte wissen, wie weit der Abstand zur Straße ist wenn die Baugrenze überbaut wird. Frau Essenwanger führt aus, dass der Abstand zur Straße, trotz Überbauung der Baugrenze 3,10 Meter beträgt.

GR Englet erkundigt sich nach der Anzahl der Stellplätze. Auf den Plänen sind vier Stück angegeben, der Friseursalon besteht jedoch nur aus einer Person. So viele Stellplätze wären dem-

nach nicht erforderlich. Obwohl immer nur ein bis zwei Kunden gleichzeitig vor Ort sind möchte der Bauherr vier Stellplätze errichten.

**Beschluss:**

Der Bauvoranfrage zum Neubau eines Friseur-Salon auf dem Grundstück Fl.Nr. 13/2 Gemarkung Ettenbeuren, Riedweg 16, wird zugestimmt. Die entsprechenden Befreiungen (Überschreitung der Baugrenze um eine Tiefe von 2,4 m auf eine Länge von 7,0 m, sowie Errichtung eines Pultdachs mit 5 ° Dachneigung statt Satteldach) können erteilt werden. Das gemeindliche Einvernehmen wird in Aussicht gestellt.

**mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 2**

**2.5 Bauantrag Nr. 23/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/2 Gemarkung Ettenbeuren, Ottilie-Dirr-Straße 1**

Bei der Verwaltung wurde der Bauantrag Nr. 23/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/2 Gemarkung Ettenbeuren, Ottilie-Dirr-Straße 1, eingereicht. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ettenbeuren Nordwest, Teil A“, Ettenbeuren. Es entspricht nicht dessen Festsetzungen. Um die Wohnfläche im Dachgeschoss möglichst effizient nutzen zu können bitten die Antragsteller um Erteilung einer Befreiung der von den Festsetzungen der Dachneigung. Statt den festgesetzten 36°-48° DN soll das Dach mit einer Dachneigung von 33° errichtet werden. In der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2019 wurde solch eine Befreiung im Rahmen einer Voranfrage bereits in Aussicht gestellt, da auf dem direkt angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 805/1 einer Befreiung zugestimmt wurde. Des Weiteren wird eine Befreiung von der Festsetzung der Dachform von Garagen beantragt, da in diesem Gebiet bereits Garagen mit Flachdach vorhanden sind. Auch dieser Befreiung wurde im Rahmen der Voranfrage im Gemeinderat zugestimmt. Von Seiten des Landratsamtes liegt jedoch noch kein genehmigter Vorbescheid vor. Dennoch soll laut Aussage der Antragssteller nunmehr ein Bauantrag gestellt werden.

Wie bereits erläutert, befindet sich das Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ettenbeuren, Nordwest, Teil A“, Ettenbeuren. Es ist daher grundsätzlich gemäß § 30 BauGB zu beurteilen. Dieser regelt für das Grundstück die Festsetzungen des MI 2, Dachneigung von 12°-22° bei einer Traufhöhe von >3,60 m. Bei einer Traufhöhe <3,60 m beträgt die zulässige Dachneigung zwischen 36° und 48°. Die Traufhöhe hier beträgt 4,65 m. Beim benachbarten MI 1 wird eine Dachneigung von 20-45° festgesetzt. Ein Bauvorhaben auf dem direkt angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 805/1 Gemarkung Ettenbeuren, ebenfalls im MI 2 liegend, wurde einer Befreiung von den Festsetzungen der Dachneigung zugestimmt. Vom Landratsamt wurde eine Dachneigung von 25° genehmigt. Einer Befreiung von den Festsetzungen der Dachneigung kann daher zugestimmt werden.

Einer Befreiung von den Festsetzungen der Dachform der Garage → Ausführung mit Flachdach kann ebenfalls zugestimmt werden, da es in diesem Gebiet bereits Garagen mit Flachdach gibt. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

**Beschluss:**

Dem Bauantrag Nr. 23/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/2 Gemarkung Ettenbeuren, Ottilie-Dirr-Straße 1, wird zugestimmt. Den beantragten Befreiungen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg weiterzuleiten.

**einstimmig beschlossen**

**2.6 Bauantrag Nr. 24/2020 zum Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 26 Gemarkung Egenhofen, Zum Oberdorf 6**

Bei der Gemeindeverwaltung wurde der Bauantrag Nr. 24/2020 für einen Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Zum Oberdorf 6, Fl.Nr. 26 Gemarkung Egenhofen eingereicht. Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich (Dorfgebiet) und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Das gemeindliche Einvernehmen kann aus planungsrechtlicher Sicht erteilt werden.

**Beschluss:**

Dem Antrag Nr. 24/2020 zum Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 26 Gemarkung Egenhofen, Zum Oberdorf 6, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**einstimmig beschlossen**

**2.7 Bauantrag Nr. 25/2020 zur Überdachung eines bestehenden Fahrsilos auf dem Grundstück Fl.Nr. 742 Gemarkung Behlingen**

Der Verwaltung liegt der Bauantrag Nr. 25/2020 zur Überdachung eines bestehenden Fahrsilos auf dem Grundstück Fl.Nr. 742 Gemarkung Behlingen, nahe Max-Schmid-Straße (nördliches Ende) vor. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Der Antragsteller ist laut seinen Aussagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert. Eine Abstandsflächenübernahme des angrenzenden Nachbarn (Fl.Nr. 741 Gemarkung Behlingen) liegt vor. Aus planungsrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden. GR Anwander erkundigt sich, ob es beitragsrechtliche Auswirkungen hat wenn aus einem Fahrсило ein Gebäude wird. Aus dem Fahrсило wird eine landwirtschaftliche Lagerhalle. Frau Esswanger führt hierzu aus, dass die Überprüfung der Beitragspflicht grundsätzlich nach jeder Baumaßnahme stattfindet.

**Beschluss:**

Dem Bauantrag Nr. 25/2020 zur Überdachung eines bestehenden Fahrsilos auf dem Grundstück Fl.Nr. 742 Gemarkung Behlingen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**einstimmig beschlossen**

**2.8 Bauantrag Nr. 26/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 777/9 Gemarkung Ettenbeuren, nahe Burgauer Straße**

Der Verwaltung liegt ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 777/9 Gemarkung Ettenbeuren, nahe Burgauer Straße vor. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Planungsrechtlich fügt sich das Vorhaben ein. Die Erschließung ist gesichert. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden. GR Anwander schlägt vor, in den Beschluss aufzunehmen, dass die Erschließung über die Burgauer Straße gesichert werden muss.

**Beschluss:**

Dem Bauantrag Nr. 26/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 777/9 Gemarkung Ettenbeuren, nahe Burgauer Straße, wird mit der Vorgabe zugestimmt, dass die Erschließung über die Burgauer Straße zu erfolgen hat. Das gemeindliche

Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

### **einstimmig beschlossen**

#### **2.9 Bauvoranfrage Nr. 27/2020 zum Neubau einer Lagerhalle mit Pultdach nach Süden mit Photovoltaikanlage auf dem Grundstück FI.Nr. 503 Gemarkung Wettenhausen, Ziegeleiweg 12**

Bei der Gemeindeverwaltung wurde eine Bauvoranfrage zum Neubau einer Lagerhalle (100 m x 50 m) mit Pultdach nach Süden und die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück FI.Nr.503 Gemarkung Wettenhausen, Ziegeleiweg 12, eingereicht. Das Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich und ist gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Der Antragsteller ist nicht Eigentümer des Grundstücks, sondern Kaufinteressent. Der Eigentümer ist über die Voranfrage informiert. In der Halle sollen laut Angaben des Antragstellers landwirtschaftliche Produkte (Heu, Stroh), sowie Landmaschinen gelagert werden. Eine Privilegierung liegt laut Antragsteller vor. Die Erschließung erfolgt über den Ziegeleiweg.

Auf dem Grundstück war vor ca. 80 Jahren bereits eine große Ziegelei angesiedelt.

Im Jahr 1988 wurde dort, wo nunmehr die Lagerhalle entstehen soll, eine Kompostieranlage für den Landkreis Günzburg errichtet.

GR Englet weist daraufhin, dass eine Zufahrt über den Ziegeleiweg nicht möglich ist, hier kommen gerade einmal 2 PKW's aneinander vorbei. Außerdem bringt die Feuerwehr kein Löschwasser dorthin.

GR'in Spengler bezweifelt eine Privilegierung, da immer Bauvorhaben privilegiert sind und nicht Personen. Frau Essenwanger weist daraufhin, dass eine Privilegierung nicht Prüfungsbestandteil der Gemeinde ist und das Amt für ländliche Entwicklung hierzu keine Auskünfte geben möchte.

GR Kornelli sieht ebenfalls die Brandschutzproblematik. Bei andern Bauvorhaben war dann plötzlich die Gemeinde in der Pflicht, den Feuerschutz zu gewährleisten.

GR Finkel stört sich an der Höhe der Halle, er geht davon aus, dass die Halle so hoch wird damit die geplante PV-Anlage über dem Wald liegt.

#### **Beschluss:**

Der Bauvoranfrage zum Neubau einer Lagerhalle mit Pultdach nach Süden, mit Photovoltaikanlage auf dem Grundstück FI.Nr. 503 Gemarkung Wettenhausen, Ziegeleiweg 12, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird in Aussicht gestellt. Die Anfrage ist dem Landratsamt Günzburg weiterzuleiten.

### **einstimmig abgelehnt**

#### **2.10 Bauantrag Nr. 28/2020 Sanierung eines best. Wohnhauses, Ausbau und Umnutzung des Bestandstadels zur Wohnraumerweiterung und Abriss eines best. Lagerschuppens und der best. abflusslosen Grube auf dem Grdstk. von-Rehlingen-Str. 2, FI.Nr. 35 Wettenhausen**

Bei der Verwaltung wurde ein Bauantrag zur Sanierung des bestehenden Wohnhauses, Ausbau und Umnutzung des Bestandstadels zur Wohnraumerweiterung und Abriss eines bestehenden Lagerschuppens und der bestehenden abflusslosen Grube auf dem Grundstück FI.Nr. 35 Gemarkung Wettenhausen, von-Rehlingen-Str. 2, Wettenhausen eingereicht. Das Vorhaben befindet sich im unbepflanzten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Durch die Nutzungsänderung entstehen 10 neue Zimmer. Durch den Abriss der Grube und des Lagerschuppens können 12 neue Stellplätze geschaffen werden. Planungsrechtlich bestehen keine Einwendungen. Mit dem Vorhaben wurde bereits begonnen. Die Verwaltung wurde schon mehrfach darauf hingewiesen.

GR Brosch möchte wissen, wie das Gebäude genutzt werden soll. Laut Vorsitzendem werden im Plan hierzu keine Angaben gemacht. Er erklärt auch, dass mit dem Umbau bereits begonnen wurde und das Vorhaben deshalb vom Landratsamt kontrolliert wird.

GR Anwander interessiert sich dafür, ob es sich um ein Wohnhaus handelt oder eine Pension daraus wird. Er macht deshalb folgenden Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird zurückgestellt, bis der Bauherr erklärt wie das Haus genutzt werden soll.

**Beschluss:**

Der Antrag wird zurückgestellt, bis der Bauherr erklärt wie das Haus genutzt werden soll.

**zurückgestellt**

**3      Vorstellung Entwurfsplanung Baumaßnahme Hartberger Straße -  
Einführung eines Trennsystems und Erneuerung der Wasserleitung**

Die Planungen für die Baumaßnahme in der Hartberger Straße schreiten voran. Geplant ist in der Hartberger Straße ein Trennsystem für die Kanalisation zu bauen und die Wasserleitung zu erneuern. Mit den Anliegern fanden bereits erste Ortstermine zur Zustandserfassung statt. Da die privaten Hausanschlüsse im Zuge der Baumaßnahme auf das Trennsystem umgestellt werden müssen, verfügt jedes Anwesen im Endausbau über zwei Kontrollschächte.

Herr Friderich vom Ingenieurbüro Thielemann & Friderich stellte in der Sitzung die Entwurfsplanung vor.

GR Anwander erkundigt sich, in welcher Höhe die Kosten von den Planungskosten abweichen und ob es der letzte Bauabschnitt des Kanalsanierungsprojekts ist.

Herr Friderich erklärt, dass die Baumaßnahme Trennsystem Hartberger Str. kein Bauabschnitt des Kanalsanierungsprojekts ist, sondern separat läuft und nicht in den veranschlagten 3,2 Mio EUR enthalten ist. GR Anwander möchte daraufhin wissen, ob das Trennsystem überhaupt notwendig ist. Er war der Meinung, es ist Teil des Kanalsanierungsprojekts und wird mit den Verbesserungsbeiträgen auf alle Grundstückseigentümer umgelegt. Die Kosten für die Einführung eines Trennsystems kann nach Aussage von Herrn Friderich über die Verbesserungsbeiträge abgerechnet werden, die Kosten hierfür wurden aber in der damaligen Kalkulation nicht berücksichtigt.

GR Thanner möchte nun genau wissen, ob das Trennsystem notwendig ist oder nicht, da hierfür 900.000 EUR ausgegeben werden. Herr Friderich hält es für notwendig, da die Bergstraße über ein Trennsystem verfügt.

GR'in Spengler interessiert sich dafür, ob die entsprechenden Mittel im Haushalt veranschlagt wurden. Frau Schneider führt aus, dass im Haushalt 2020 Finanzmittel veranschlagt sind, die nun im Zuge des Nachtrags auch auf die Finanzplanung ausgeweitet wurden.

GR Finkel kommt noch einmal zurück auf die Kostensteigerung der Baukosten. Herr Friderich erklärt hierzu, dass die Kosten für die Wasserleitung nicht eingeplant waren und es sich um eine grobe Kostenschätzung handelte. Die Baukosten sind teilweise um 30% gestiegen. Die jetzige Kalkulation mit einem Betrag von 900.000 EUR sollte die Maximalhöhe der Kosten sein.

**Beschluss:**

Der Entwurfsplanung, Stand 23.06.2020 zur Baumaßnahme an der Hartberger Straße wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung gemeinsam mit dem Ingenieurbüro voranzutreiben.

**mehrheitlich abgelehnt      Ja 6 Nein 10**

**4      Nachtragshaushalt 2020**

## **Vorbericht zum Nachtragshaushalt 2020**

### **Allgemein**

Die im vergangenen Jahr durchgeführte Tiefbaumaßnahme zur Erneuerung des Kanal-, Wasser- und Straßennetzes im Ortsteil Egenhofen (Gesamtkosten ca. 1,3 Mio Euro) soll als Maßnahme der Ersterschließung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen teilweise wieder eingehoben werden. Entsprechende Einnahmeansätze in Höhe von in diesem Jahr 600.000,- Euro sowie im nächsten Jahr 700.000,- Euro sind vorhanden. Es ist aktuell davon auszugehen, dass die Entscheidung über die endgültige Erhebung der Beiträge noch Zeit in Anspruch nehmen wird. Die mit Beginn der neuen Amtsperiode in Dienst getretenen zahlreichen neuen Mandatsträger sollen sich zunächst ein eigenes Bild von der Sach- und Rechtslage machen. Mit einem Rückfluss der Ausgaben über Beitragseinnahmen ist daher frühestens im nächsten Jahr zu rechnen. Es ist daher ratsam, zur Sicherung der anstehenden Ausgaben hierfür einen Kredit einzuplanen, der sich zeitnah wieder zurückzahlen lassen sollte.

In diesem Zuge soll auch der Ausgabeansatz für Kanalsanierungsmaßnahmen angepasst werden. Die Gemeinde Kammeltal hat im Jahr 2015 beschlossen, das gesamte Kanalnetz über einen Zeitraum von 5 Jahren (2016-2020) zu sanieren. Die Gesamtmaßnahme wurde in fünf Bauabschnitte aufgeteilt. Die anfallenden Kosten sollen nach Abschluss der Maßnahme im Jahr 2021 über von den Grundstückseigentümern zu zahlende Verbesserungsbeiträge refinanziert werden. Die Zwischenfinanzierung der Maßnahme erfolgt über einen Kredit, der in jährlichen Raten in Höhe von jeweils 620.000,- Euro aufgenommen wird. Die letzte Rate war im Haushaltsplan für dieses Jahr veranschlagt und ist bereits aufgenommen.

Entgegen den ursprünglichen Planungen wurde die Realisierung der einzelnen Bauabschnitte mehrfach angepasst. Zur Nutzung von Synergieeffekten mit anderen Baumaßnahmen wurden einzelne Kanalsanierungsabschnitte getauscht bzw. teilweise zusätzlich vorgezogen. Im Ergebnis konnte die Gesamtmaßnahme deshalb bereits im Jahr 2019 bis auf kleinere Restarbeiten abgeschlossen werden. Nach Auskunft des planenden Ingenieurbüros wird die Gesamtmaßnahme im Wesentlichen entsprechend der Kostenschätzung in Höhe von 3,1 Mio Euro abschließen; die Schlusszahlung wird erst im Jahr 2021 erwartet. Dementsprechend wurde im Jahr 2020 lediglich ein Ansatz in Höhe von 56.000,- Euro, sowie in der Finanzplanung im Jahr 2021 eine Abschlussrate in Höhe von 50.000,- Euro vorgesehen. Der Eingang eines ersten Teils der Rechnungen für die bereits ausgeführten Arbeiten erfolgte nun entgegen den Erwartungen erst Anfang März diesen Jahres und wurde haushaltstechnisch auf Grund des frühen Planungsstadiums nicht mehr erfasst. Schlussrechnungen in Höhe von ca. 420.000,- Euro stehen noch aus. Der Haushaltsansatz ist deshalb in diesem Zuge auf insgesamt 830.000,- Euro anzupassen.

Für diese Punkte ist eine entsprechende Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan zu erlassen.

### **Verwaltungshaushalt**

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts bleiben bei einem Gesamtvolumen von 6.384.470,- Euro unverändert.

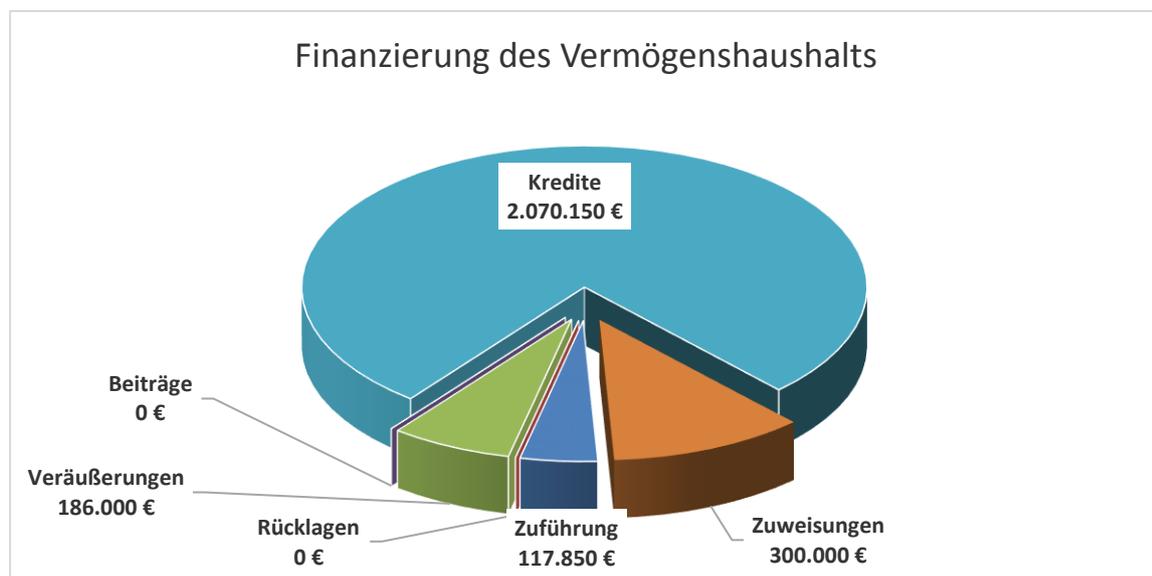
## Vermögenshaushalt

Der Ansatz für Kanalsanierungsmaßnahmen wird von bislang 56.000,- Euro auf 830.000,- Euro zur Begleichung der Rechnungen für Arbeiten des Vorjahres erhöht. Außerdem werden die Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen im laufenden Jahr auf 0,- Euro reduziert und stattdessen im Jahr 2021 und 2022 eingeplant. Dementsprechend erhöhen sich die Einnahmen aus Krediten von bislang 696.150,- Euro auf 2.070.150,- Euro. Ein Betrag in Höhe von nun insgesamt 1.220.000,- Euro ist hiervon zur Zwischenfinanzierung der Kanalsaneierungsmaßnahme sowie der Tiefbaumaßnahme Egenhofen veranschlagt.

Das Gesamtvolumen des Vermögenshaushalts erhöht sich dadurch von 2.086.000,- Euro auf 2.860.000,- Euro.

Die Finanzierung des Vermögenshaushalts stellt sich dann wie folgt dar:

Mit einem Anteil von knapp 5 % (117.850,- Euro) wird der Vermögenshaushalt durch Eigenmittel finanziert. Zuschüsse tragen mit 300.000,- EUR einen Anteil von knapp 12 % bei. Einen kleinen Anteil von 7 % der Investitionen (186.000,- Euro) tragen die Veräußerungserlöse. Die Finanzierung durch Kredite schlägt mit 77 % (2.070.150,- Euro) zu Buche.



## Finanzplanung

In den Jahren 2021-2023 sind weitere Kreditaufnahmen zur Finanzierung des Neubaus des Feuerwehrhauses in Ettenbeuren sowie des Dorfzentrums in Behlingen-Ried vorgesehen. Die Kreditaufnahme im Jahr 2022 verringert sich im Vergleich zum Ursprungsplan um den dann erwarteten Eingang der Beitragseinnahmen aus der Ersterschließung des Ortsteils

Egenhofen. Wie geplant ist im Jahr 2021 die Rückzahlung des Zwischenfinanzierungskredits für die Kanalsanierungsmaßnahmen in Höhe von 3.080.000,- Euro vorgesehen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde Kammeltal die Verschuldung in den nächsten 4 Jahren zwar in die Höhe treibt. Ein Großteil dieser neuen Schulden kann jedoch mittelfristig über die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zurückbezahlt werden. Eine echte Neuverschuldung für die Investition in zeitgerechte Feuerwehrrhäuser ist vertretbar. Die Ausgaben für Zins und Tilgung sind eingeplant. Gleichwohl sollte es im Jahr 2024 wieder möglich sein, die Investitionen aus den laufenden Einnahmen zu decken sowie evtl. darüber hinaus wieder eine Rücklage anzusparen. Eine solide Haushaltswirtschaft ist daher weiterhin gewährleistet, wenn auch ein strenger Sparkurs eingeschlagen werden muss.

### Entwicklung der Schulden

Die Entwicklung der Schulden stellt sich wie folgt dar:

Datum	Haushalt 2020	Nachtragshaushalt 2020
31.12.2019	3.065.000,00	
Darlehensaufnahme	696.150,00 EUR	2.070.150,00 EUR
Tilgung	80.000,00 EUR	80.000,00 EUR
31.12.2020	3.681.150,00 EUR	5.055.150 EUR

Einwohnerzahl 3330 (2019)	Pro-Kopf-Verschuldung
31.12.2019	928,78 EUR
31.12.2020	1.531,86 EUR

### Beschluss:

1. Der Gemeinderat genehmigt den Nachtrags-Haushaltsplan 2020 mit Gesamteinnahmen und –ausgaben in Höhe von 9.244.470,- € und den Finanzplan für die Jahre 2021-2023.
2. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Nachtrags-Haushaltssatzung 2020.

**einstimmig beschlossen**

### **5 Bestellung eines Jugendbeauftragten**

Auf die Vorlage zur Sitzung vom 12.05.2020 wird verwiesen.

In der Amtsperiode 2014-2020 hatte GR Johannes Schwarz dieses Amt inne. Es gilt insbesondere, einen vertrauensvollen Ansprechpartner für die Belange der Jugendlichen zu installieren, der als Mittelsmann die Verbindung in Verwaltung und Gemeinderat herstellt und sich für die Interessen der Jugend einsetzt und diese vertritt.

Gemeinderätin Julia Göggelmann und Gemeinderat Fabian Brosch haben sich bereit erklärt, die Aufgabe des Jugendbeauftragten zu übernehmen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat wählt Gemeinderätin Julia Göggelmann und Gemeinderat Fabian Brosch zu den Jugendbeauftragten der Gemeinde Kammeltal.

**einstimmig beschlossen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 21:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick  
Erster Bürgermeister

Nora Seitz  
Schriftführer